
III. Schutzmaßnahmen

Moderation: Dr. W. Zornbach, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Forst und Amtshilfe im Biozidbereich

Control of the Oak Processionary Moth in forests and the assistance in the biocide ambit

Dr. Michael Habermann

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Abteilung Waldschutz, Grätzelstr. 2, 37079 Göttingen, Germany, Michael.Habermann@nw-fva.de

DOI 10.5073/jka.2013.440.010

Gliederung:

- Einleitung und Problemstellung
- Bekämpfungsoptionen
- Auswahl der Mittel
- LFZ-Einsatz im Forst
- Amtshilfe im Biozidbereich
- Ausblick / Fazit



Eichenprozessionsspinner im Frühjahr 2012

- mittlerweile ernstes Waldschutz- und Hygieneproblem
- Vorkommen und Bekämpfung für 2012 in 3 Trägerländern
- außerhalb des Waldes sind Ordnungsbehörden für Gefahrenabwehr zuständig (abweichende Rechtslage!!)
- nur enger Zeitrahmen für Bekämpfung!!
- zeitgleich werden Bekämpfung gegen Nonne / Kiefernspinner und Eichenfraßgesellschaft erforderlich
- erheblicher Aufwand bei der Beantragung von Sondergenehmigungen



Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



Nur sehr enger Zeitrahmen für Bekämpfung, v.a. bei sehr hohen Dichten und Kahlfraßgefahr !




=> EPS und Frostspanner können sich in die austreibenden Knospen einbohren und so auch vor dem Austrieb fressen !





Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —

Der EPS tritt lokal mittlerweile auch in so hohen Dichten auf, dass es zum wiederholtem Kahlfraß der Eichen kommt.

Problem dadurch:

Durch die fehlende Blattmasse ist die Applikation von biologischen Mittel (B.t.k.) nicht mehr möglich; es sind nur noch Kontaktinsektizide anwendbar, wenn ausreichende Wirkung sichergestellt werden muss.

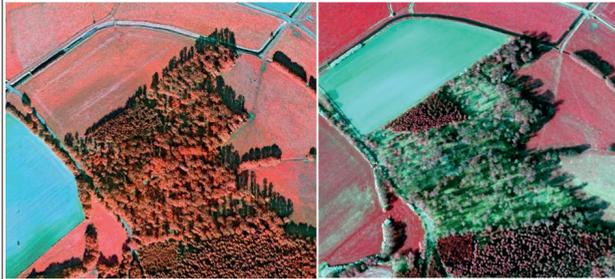




Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —

Folgen von mehrjährigem EPS-Fraß:

Verlichtung → Eichensterben → Totalverlust



2004

2010



Problem: Mehrfachbehandlung gegen EFG / EPS wegen unzureichender Wirkung des PSM Dipel ES (B.t.k.)

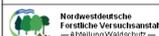


Problem: Auflagen für PSM Dipel ES gegen Eichenprozessionsspinner

Achtung: Anwendungsbereich ist hier Pflanzenschutz!

- **Abstandsaufgabe** = 100m (Gewässer, **Siedlungen**)
- **Sicherstellung von Refugialhabitaten** = „Die Anwendung des PSM Dipel ES innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche darf **nur auf 50% dieser Fläche** erfolgen“ (BVL Gen.§11PflSchG, 01.04.2011; AZ 40-54-01)
- „**Zuständige Behörde**“ (=>PSD) genehmigt und erläßt ggf. weitere **Risikominderungsmaßnahmen**
- **Betretten** verboten = 24 / 48 Std. (sonst nur mit Vollschutz)

> **Unklare Lage bei Gefahrenabwehr / Hygienemaßnahmen im Verbund mit PflSchG**



Bekämpfungsoptionen im Wald

- Bisher keine / kaum Anzeichen für **natürliche Regulation** der EPS-Populationen (in NI, ST und HE)
- **Bodengebundene Verfahren** sind ungeeignet, weil Kronenraum zu hoch oder Flächen / Baumzahlen zu groß
 - Mechanische Verfahren (z.B. Absaugen, Flämmen) ungeeignet
 - Verblasegeräte ungeeignet (mangelnde Wirkung und Abdrift)
- Ausbringung von PSM kann sinnvoll und ausreichend wirksam **nur mit Luftfahrzeugen** durchgeführt werden



Auswahl von Pflanzenschutzmitteln gegen EPS

- **Dimilin**: ist zugelassen und steht im Forst zur Verfügung
 - Fraßgift, Häutungshemmer mit Wirkungsverzögerung, keine Kontaktwirkung, Blattmasse erforderlich, in Eiche oft unbefriedigende Wirkung, lange wirksam
- **Karate**: ist **nicht** zugelassen, ggf. über gesonderten Antrag nach Art. 53 EU-VO 1107/2009
 - Fraß- und Kontaktwirkung, breit wirksam, auch ohne Blattmasse wirksam, bester Zeitpuffer für Applikation, ca. 4-6 Wochen wirksam
- **Dipel (B.t.k.)**: ist **nicht** zugelassen, ggf. über gesonderten Antrag nach Art. 53 EU-VO 107/2009
 - Fraßgift, selektiv wirksam, allergene Wirkung auf Menschen (?), sehr enges Zeitfenster, nicht UV-stabil, Blattmasse unbedingt erforderlich, sehr geringe Wirkungszeiten nach Applikation (1-2 Tage wirksam)
- **Biozidbereich**: Mittelwahl derzeit unklar, es fehlen entspr. Regelungen für Auswahl und Ausbringung mit LFZ



Richtlinien der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Ausbringung von Pflanzenschutz mitteln mit Luftfahrzeugen (2.Auflage, April 1991):

- **Anzeigepflicht**
- **Vertragsverhältnisse**
- **Arbeitsflugkarte**
- **Anforderungen** an das Personal und Ausrüstung der Arbeitsgruppe
- **Mindestanforderungen** an das Luftfahrzeug
- **Mindestanforderungen** an die Betankungseinrichtung am Boden
- **Einrichtung der Arbeitsflugplätze** und spätere Nutzungsbeschränkungen
- **Unterrichtung der Öffentlichkeit**
- **Absperurmaßnahmen** und Markierung
- **Pflanzenschutzmittel**
- **Voraussetzungen** für den Arbeitsflug
- **Dokumentation**
- **Verhalten bei Abdrift**
- **Verwertung** von PSM und Behandlung nicht verbrauchter Mittel und leerer Packungen
- **Vorsicht** beim Umgang mit PSM



Zusätzliche Ländervorschriften

Bsp.:

Runderlass des Nds. ML

- **Anzeige** spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausbringung beim Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen
- **Vertrag** zwischen Auftraggeber und Flugunternehmen beinhaltet die entsprechenden Anordnungen
- Entsprechende **Haftpflichtversicherungen** sind abzuschließen
- Erstellung einer **Arbeitsflugkarte** mit zu behandelnden Flächen, Arbeitsflugplätzen und durch Abdrift gefährdete Objekte
- **Sicherheitsabstände** bei bebauten und bewohnten Grundstücken, Kleingärten, Sport- und Spielplätzen und Straßen und Wegen sowie Schienenwegen auf den Personen- oder Fahrzeugverkehr stattfindet
- Unterrichtung der **Öffentlichkeit** spätestens 7 Tage vor Einsatzbeginn
- **Absperurmaßnahmen** und **Markierung**



Planung, Organisation und Durchführung

- **Identifikation und Vorbereitung der Bekämpfungsobjekte**
 - Durchführung entsprechender Prognosen; potentielle Bekämpfungsflächen definieren, abgrenzen; konkretisieren der Behandlungsflächen (Auflagen, Restriktionen); Umsetzung in digitale Informationen (GPS, shape-files), Feinaufteilung an einzelne LFZ
- **Abstimmung mit beteiligten Behörden, Waldbesitzern, NGO's, Pressestellen etc.**
 - lfd. Begleitprozess, oft zahlreiche Termine, Besprechungen, Exkursionen, Pl's
- **Öffentliche Ausschreibung der Maßnahmen**
 - möglichst eine gebündelte Ausschreibung in den Trägerländern (Technik, Umfang, Ablauf, Zeiten)
- **Logistik bei der Umsetzung der Maßnahmen**
 - Wasserversorgung (6.000 Liter / Std. / LFZ), Betriebsmittel, Verpflegung an den Landeplätzen; Quartiere kurzfristig wechselnd; Kommunikationsmittel sicherstellen; Wetterberichte + Witterungsdokumentation
- **Abspernung der Flächen und des Umfeldes während / nach Behandlung**
 - Absprachen mit Polizei, Besitzern, sonstigen Nutzern, Imkern, neugierige Bevölkerung (v.a. Kinder), Straßensperren während der Applikation, Flächensperren (48h)
- **Fachliche Leitung, Dokumentation und Erfolgskontrollen**
 - Spezialisten an jedem Landeplatz (Ltg.), Flugkladde, fachliche Überwachung (mittligendes Leitungspersonal), zus. Personal für Untersuchungen (z.B. Totenfall)
- **Nacharbeiten, Abrechnung, Beurteilung des Erfolges, Berichte, Medienarbeit**



**Anflug des Hubschraubers erst nach Sperrung der Straße !
Absperrpersonal steht außerhalb der Behandlungsfläche !**





Ganz wichtig !!!!

**Eigene Sicherung
vor allergenen
Raupenhaaren
jederzeit
mit Vorrang
betreiben !!**

Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



Heutiger Standard: Leistungsstarke Maschine (AS350), Simplex-Sprühanlage, Injektordüsen (TeeJet 120/05), GPS-Steuerung

Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



Betankung mit Spritzbrühe am HLP (650 Liter / Flug => 13,0 ha)

Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



Sachkundiges Fachpersonal für die Herstellung der Spritzbrühe am HLP !

(hier: „Jagtar“ gegen Makäfer 2010)



Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt — Abteilung Waldschutz —



GPS-Navigation im Hubschrauber AS 350



Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt — Abteilung Waldschutz —

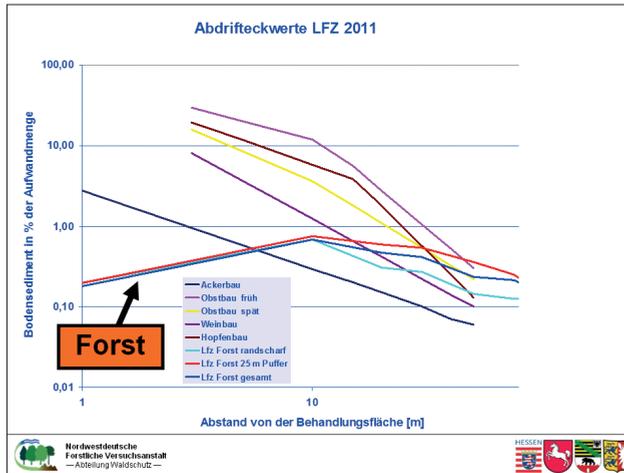
Professionelle Ausbringung knapp über dem Kronendach



Eigenrotation (Turbine) stabilisiert Spritzbahn !

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt — Abteilung Waldschutz —





- Planungs- und Vollzugskarten (GIS/GPS)**
- › Jede Flugbewegung wird aufgezeichnet (GPS)
 - › Differenzierung nach Behandlungsflächen
 - › Pufferung der Fluglinien mit 30 m Spritzbreite
 - › Soll-Ist-Abgleich mit geplanten Behandlungsflächen
 - › Zuordnung zu verschiedenen Rechnungsempfängern
 - › Berechnung der behandelten Flächenanteile
-

**Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners 2012
außerhalb Waldschutz in Sachsen-Anhalt**

Stand der Digitalisierung 02.02.2012

	flächige Objekte		linienförmige Objekte		Einzelbäume Anzahl
	Anzahl ¹⁾	Fläche [ha]	Anzahl	Länge [km]	
FoAWestl. Altmark	185	954,1	112	44,1	5
FoANordöstl. Altmark	100	299,0	159	53,8	109
FoALetzlingen	34	218,7	90	47,0	17
FoAElb-Havel-Winkel	146	537,5	102	61,3	6
FoAFlechtingen	33	389,8	7	3,2	0
FoANedlitz	131	1253,8	41	18,1	0
FoAAnnaburg	85	592,3	0	0,0	18
gesamt	714	4245,2	511	227,5	155

noch nicht enthalten: Rev. Mahlpfuhl¹⁾ (Forstbetrieb Altmark), Bundesforst, unklare Flächen (Voranbau/Unterbau/Mischbestände) FoANedlitz sowie einige klärungsbedürftige Objekte geringerer Flächengröße

ST 03 / 2012: >1.500 Objekte und >5.000ha Fläche

Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung
Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den
Fortschädling Eichenprozessionsspinner gemäß § 13 WaldG LSA/
Sperrung von Wäldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Fortschädlinge wird verfügt:

- Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA vom 13.04.1994 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Vorschriften v. 08.12.2005, Zweites Funktionärsgesetz, v. 05.11.2009 (GVBl. LSA Nr. 20/2009) und dem Gesetz zur Änderung unweiberechtl. Vorschriften v. 16.12.2009 (GVBl. LSA Nr. 24/2009, S. 780) ferner des Betriebsvorschriften Norddeutsche Altona v. Lestzigen voraussetzlich in der Zeit zwischen 15.04.2011 und 30.05.2011 eine einwohnerische Maßnahme zur Bekämpfung des Fortschädling Eichenprozessionsspinners (Thaumetopra processionea L.) durch:
Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen Aulosen, Wanzar, Pollitz, Wahrenberg, Loserstraße, Geesgöbberg, Groß Garz, Kriden, Wellenwarte, Bölkowf, Tagerhöhe und Bellingen. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Bekämpfung erfolgt für den privaten Waldbesitzer kostenfrei.
- Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 18.04.1997 werden die unter Ziffer 1 bezeichneten Wäldflächen am Tage der Bekämpfung gesperrt. Betreten und Reisen sowie sonstiger Aufenthalt sind damit verboten. Die Sperrung wird ausgeschlossen.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 08. April 2011 als bekannt gegeben.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 28 WaldG LSA i.V.m. § 9 FOG sowie § 16 FOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schadorganismen.

Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die unterjährige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für großes Waldgut notwendig sind und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Auf Grund von Prognosen ist ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen mit einer weiteren Ausbreitung und Massenerhebung und einer daraus resultierenden erheblichen Gefährdung der künftigen Bestände zu rechnen.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifität der Bekämpfungsmaßnahme ist eine einwohnerische Bekämpfung erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die menschliche Umwelt, das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und als alternatives eingestuft ist.



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

6. April 2011 Nummer 6

1. Landkreis Stendal
2. Amtsblatt
3. Amtsblatt

Von einer Abmilderung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.
Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahmen trägt gemäß § 13 Abs. 5 WaldG LSA das Land.

Nach § 12 FOG sind Wäldflächen für die Durchführung der Maßnahmen vorübergehend gesperrt, soweit und solange dies erforderlich ist.
Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.
Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifität des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadsekundärentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Rechtsbehelfsverfahren
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hauptstraße 1-2 in 39576 Stendal einzureichen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Stendal, den 29.03.2011

/s/ Jrg Hellmuth Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. April 2011, Nr. 9

Landkreis Stendal

Ordnungsrechtliche Verfügung
zur Abwendung gesundheitlicher
Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

- Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 SOG LSA, § 11 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 240) wird voraussetzlich in der Zeit zwischen 15.04.2011 und 30.05.2011 eine einwohnerische Maßnahme zur Bekämpfung des Fortschädling Eichenprozessionsspinners (Thaumetopra processionea L.) durchgeführt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tageszeitschrift bekannt gegeben.
- Die Bekämpfung findet auch über bewohnten Gebieten in den Gemarkungen Aulosen, Wanzar, Pollitz, Wahrenberg, Loserstraße, Geesgöbberg, Groß Garz, Kriden, Wellenwarte, Arntsee, Bömenzen, Bölkowf, Tagerhöhe, Bömenzen, Arntsee und Bellingen statt.
- Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird angeordnet.
- Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt ab dem 21. April 2011 als bekannt gegeben.

Begründung

Der Landkreis stimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei dem im Befliegungsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner immer wieder zu allergischen Reaktionen gekommen.
Dabei nicht die Pollen von Unkrautflüchtlernarten des Immunsystems, lokales Hausstaubmilben, Agrostenbindungen wenn die Schimmelpilze betroffen sind, bis zum anaphyloktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifität der Bekämpfungsmaßnahme ist eine einwohnerische Bekämpfung auch über bewohnten Gebieten erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die menschliche Umwelt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung als Pflanzenschutzmittel erteilt. Deshalb soll dieses Mittel auch zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier gegen den Eichenprozessionsspinner eingesetzt werden.

Da jedoch auch allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal vom 20. April 2011, Nr. 9

1. Landkreis Stendal
2. Amtsblatt

ES* und den darin enthaltenen Wirkstoff Bacillus thuringiensis, bisher auch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Nach gründlicher Abklärung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Schäden durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis).

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die einwohnerische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Pflanzenschutzmittel, auch in bewohnten Gebieten der vorgesehenen Bekämpfungsflächen, zugelassen.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifität des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadsekundärentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsverfahren
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hauptstraße 1-2 in 39576 Stendal einzureichen.

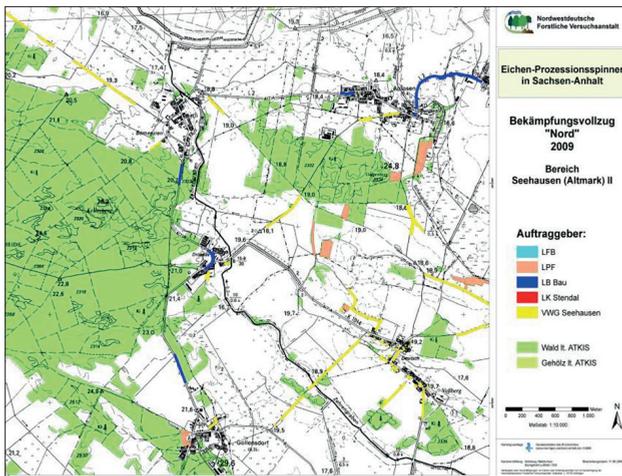
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente als Maßgabe der Verfügung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Fachstellen und Servicestellen des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 13.04.2011

/s/ Jrg Hellmuth Landrat





Fazit

- **Die technischen und fachlichen Möglichkeiten zur effektiven Begrenzung des EPS sind vorhanden !**
- **Zuständigkeit der NW-FVA besteht nur im Bereich Pflanzenschutz, nicht im Hygiene- / Biozidbereich**
- **Zulassungs- bzw. Genehmigungssituation ist derzeit unbefriedigend**
- **Umfang der Maßnahmen übersteigt die aktuellen Kapazitäten in der NW-FVA**
- **Umfangreiche Koordination und Abstimmung bei Flächenauswahl im Pflanzenschutz und ggf. bei Amtshilfe auch im Hygienebereich erforderlich**
- **Es fehlen klare Rahmenbedingungen, die genügend Raum für fachlich angemessene Entscheidungen lassen**